|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0454 |
| Titel | Aufhebung der Kantonsverweisung. |
| Datum | 02.03.1944 |
| P. | 191 |

[*p. 191*] Am 26. Januar 1933 beschloß der Regierungsrat aus armenrechtlichen Gründen die Kantonsverweisung des italienischen Staatsangehörigen Dalla Bona, Giovanni, Maurerpolier, geboren am 18. Oktober 1901, von Monselice, jetzt wohnhaft in Luzern, weil er damals zu Lasten der Staatskasse in der Heilanstalt Burghölzli verpflegt werden mußte. In die Ausweisung wurde konstanter Praxis gemäß auch die Ehefrau Martha geb. Bolt, geboren 1901, einbezogen.

Mit Schreiben vom 1. Februar 1944 ersucht Frau Dalla Bona-Bolt um Aufhebung der Ausweisung, soweit sie selbst von dieser Maßnahme betroffen ist. Sie macht geltend, daß sie seinerzeit freiwillig den Kanton Zürich verlassen und ihrem Ehemann nach Luzern gefolgt sei. Sie sei persönlich unbescholten und möchte die Möglichkeit erlangen, sich wieder frei bewegen zu können. Sie sei gebürtige Schweizerin und möchte ihre kranke Schwester in Zürich ungehindert besuchen können.

Da die Angaben der Gesuchstellerin zutreffen, rechtfertigt es sich, ihrem Begehren zu entsprechen. Hingegen bleibt die Ausweisung gegenüber dem Ehemann Dalla Bona, welcher in Luzern verschiedene Strafen erlitten hat, bestehen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 11, Absatz 3, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931.

beschließt:

I. Die am 26. Januar 1933 beschlossene Kantonsverweisung der Eheleute Dalla Bona-Bolt wird, soweit sie sich auf die Ehefrau Martha Dalla Bona-Bolt, geboren 1901, von Monselice, Italien, wohnhaft in Luzern, bezieht, aufgehoben.

Gegenüber Giovanni Dalla Bona bleibt die Ausweisung bestehen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 10 Staats-, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Martha Dalla Bona-Bolt, Bundesplatz 16, in Luzern, unter Nachnahme der Kosten; b) die Polizeidirektion; c) die Direktion des Armenwesens; d) das Polizeiamt Zürich.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]